

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Ml. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Ml. 55 Pf.
Ausserdem werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Infektionspreis 10 Pf. pro dreigespaltene Corpusszelle.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger dasselbe.

No. 10.

Sonnabend, den 22. Januar

1898.

Bekanntmachung,

betreffend den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Fähigkeit hat.
2. Wer sich freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem aktiven Dienst bei einem Truppenteil melden will, hat vorerst bei dem Civilvorstande der Erbschaftskommission seines Aufenthaltsortes die Erlaubnis zur Meldung nachzufragen.
3. Der Civilvorstande der Erbschaftskommission gibt seine Erlaubnis durch Ertheilung eines Meldebescheines. Die Ertheilung des Meldebescheines ist abhängig zu machen: a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes; b. von der obrigkeitslichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unbedenklich geführt hat.
4. Die mit Meldebescheinigung versehenen jungen Leute haben sich ihrer Annahme wegen unter Vorlegung ihres Meldebescheines an den Kommandeur des Truppenteils zu wenden, bei welchem sie dienen wollen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
5. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheines.
6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Nußkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldebescheinigung versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermin. Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldebescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.
7. Den mit Meldebescheinigung versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteiles, bei welchem sie dienen wollen, frei. Außerdem haben sie den Vortheil, ihrer Militärflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Errreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter guiter Führung den Auspruch auf den Civilverpflichtungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahr erwerben zu können.
8. Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.
9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.
10. Militärflichtige, welche sich im Mustierung-Termine freiwillig zur Aushebung melden, erwähnt dagegen hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteiles nicht.

Dresden, den 15. Januar 1898.

Kriegs-Ministerium.
von der Planik.

Arnold.

Bekanntmachung,

die städtischen Anlagen betreffend.

Das für das Jahr 1898 aufgestellte Anlagenkataster für die Stadt Wilsdruff liegt vom

Montag, den 24. dieses Monats,

ab in der hiesigen Stadtkämmererei zur Einsichtnahme für die beteiligten Anlagepflichtigen aus und es sind etwaige Reklamationen gegen die darin ausgeworfenen Beträge binnen 14 Tagen, vom Anslagetage an gerechnet, bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderath anzubringen.

Die Reklamationen haben nicht die Wirkung eines Aufschubes der Zahlung.

Es ist zu entrichten in der Zeit vom 1. bis spätestens den 14. Februar d. J.

der 1. Termin Grundsteuer nach 2 Pfennigen für die Einheit,

der 1. Termin städtische Anlage nach Menge des aufgestellten Katasters.

Hierüber ist zu bezahlen in der Zeit vom 25. bis spätestens 31. Januar d. J. die Hundesteuer.

Nach Ablauf obiger Termine beginnt das Befreiungsverfahren.

Der Stadtgemeinderath.
Bgmstr. Burrian.

Anmeldung der Wehrpflichtigen zu den Rekrutirungsstammrollen.

Nach § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 haben sich alle Wehrpflichtigen nach Beginn der Militärflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden) in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Rekrutirungsstammrolle anzumelden.

Dieser Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Militärflichtigen der älteren Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig durch die Ober-Erbschaftskommission entschieden worden ist, und Rekruten, welche noch nicht zur Einstellung gelangt sein sollten und sich im Besitz eines Urlaubspasses befinden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde dessen Ort zu erfolgen, wo der Militärflichtige seinen Aufenthalt bez. Wohnsitz hat.

Stadt Militärflichtige von dem Ort, an welchem sie sich gewöhnlich aufzuhalten, zeitig abwesend (auf der Reise begriffen, auf See befindlich etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Militärflichtigen haben sich, falls sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei dem Civilvorstande der Erbschaftskommission ihres Aufenthaltsortes unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines schriftlich oder mündlich zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Bei der erstmaligen Anmeldung zur Stammrolle ist, dafern die Anmeldung nicht im Geburtszeugnis, bei Wiederholung der Anmeldung aber der im ersten Bestellungsjahr ertheilte Losungsschein vorzulegen.

Sollte ein Militärflichtiger nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz wechseln und nach einem anderen Aushebungsort oder Mustierungsbereich verzichten, so hat er solches behufs Berichtigung der Stammrollen sowohl beim Wegange der Behörde, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch noch der Ankunft am neuen Orte berigen Behörde, welche dieselbst die Stammrollen führt, spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche nach den vorgebauten Bestimmungen der deutschen Wehrordnung hier meldepflichtig sind, aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutirungsstammrolle in der hiesigen Rathsexpedition unter Beibringung ihrer Geburtscheine oder Losungsscheine anzumelden.

Wilsdruff, den 2. Januar 1898.

Der Bürgermeister.
Burrian.